

Mit der Überwachung und dem Vollzug dieser Bestimmungen sind insbesondere die örtlichen Polizeiorgane, das Sicherheitskorps und der Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste betraut (Art. 12 JG). Direkte fiskalische Auswirkungen resultieren aus diesen Bestimmungen kaum. Die obigen Organe vollziehen die Jugendschutzbestimmungen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten. Für das Jahr 1996 sind lediglich 25 000 CHF direkt für den Jugendschutz budgetiert.

4.3.2 Jugendhilfe

Die Jugendhilfe wird als subsidiäre Institution tätig: "Die öffentliche Jugendhilfe tritt insbesondere dort ein, wo die Tätigkeit der Erziehungsträger der Ergänzung und Förderung bedarf." (Art. 24 Abs. 1 JG). Die weitere Unterteilung der Jugendhilfe gibt zu einiger Verwirrung Anlass. Mit Abbildung 4.9 wird eine Systematisierung versucht.

Das Kernstück der Jugendhilfe besteht in der *Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen* (Art. 26 beziehungsweise 30 JG): Diese *Hilfe in besonderen Lebenslagen* teilt sich wiederum in Einzelhilfen (freiwillig beziehungsweise gesetzlich) und Sonderhilfen (Art. 30 JG): Die Einzelhilfen konkretisieren sich letztlich in der Erziehungshilfe (Art. 34 JG), der Pflegehilfe (Art. 35 JG) und der Fürsorgeerziehung (Art. 36 JG).

Die *Endpunkte* dieser Aufgliederung in Abbildung 4.9 stellen also die konkreten Massnahmen dar, in deren Form Jugendhilfe gewährt wird: Was die *Einzelhilfen* betrifft, so besteht die *Erziehungshilfe* in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter Belassung in ihrer bisherigen Umgebung, während sich die *Pflegeerziehung* auf die Unterbringung ausserhalb des Elternhauses bezieht und mit der *Fürsorgeerziehung* die Unterbringung in Erziehungseinrichtungen mit therapeutischem Charakter angesprochen wird.

Die *Sonderhilfen* (Art. 30 Abs. 1 lit. c JG) sprechen dezidiert aussergewöhnliche Umstände an, Situationen, in denen sich Kinder und Jugendliche befinden können (Behinderung, Adoption, Suchtgefährdung etc.). Mit dieser Aufzählung ist offensichtlich beabsichtigt, den Geltungsbereich der Jugendhilfe über die Einzelhilfen hinaus möglichst umfassend zu definieren.

Ein Endpunkt der Aufgliederung in Abbildung 4.9 betrifft die *Förderungshilfe*. Sie bezweckt laut Art. 26 lit. a JG "[...] die Förderung